Ausfertigung

Aktenzeichen:
7 O 16/25

Landgericht Heidelberg

Beschluss

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinbeger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-6346.25

gegen

Yousif **Salman**, Bergheimer Str. 3, 69115 Heidelberg
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Heidelberg - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kemnitz als Vorsitzenden am 25.09.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt, im geschäftlichen Verkehr im Internet

I. für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu werben,

wenn dies geschieht wie in den nachfolgenden Abbildungen wiedergegeben:

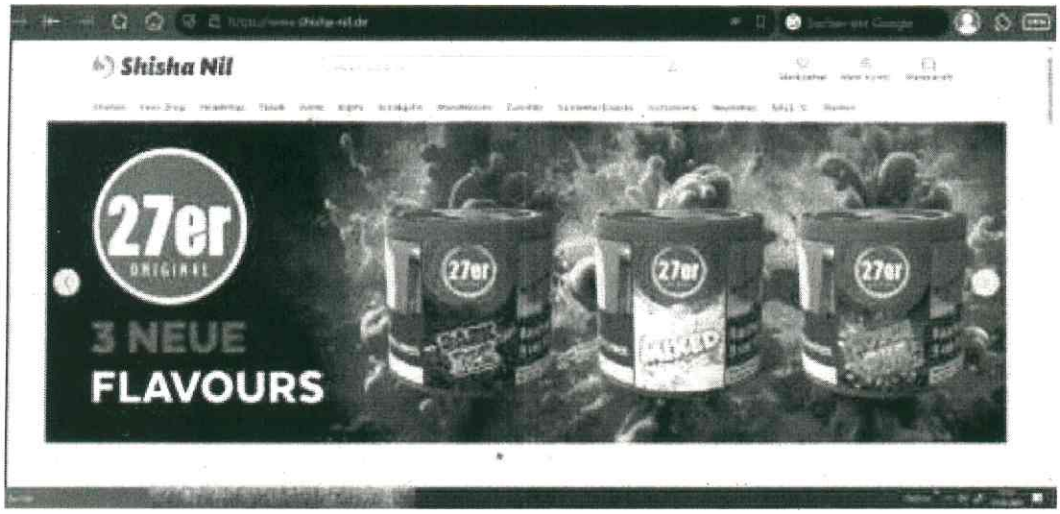

und / oder

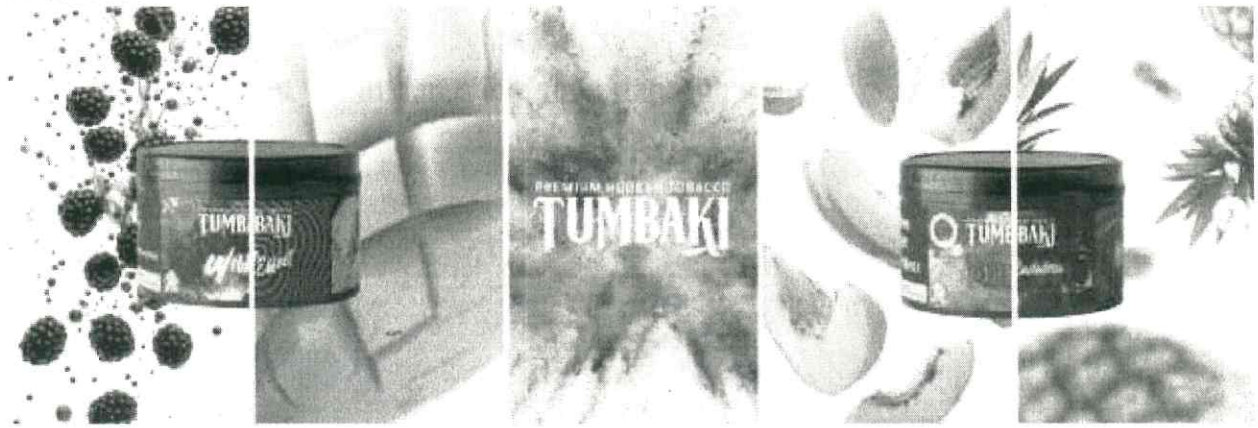

und / oder

und / oder

und / oder

und / oder

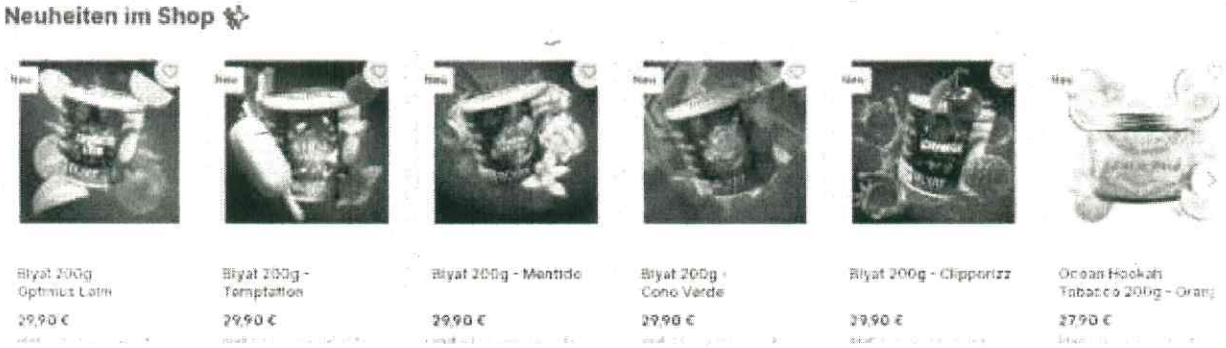

und / oder

II. für elektronische Zigaretten wie folgt zu werben:

> **Vape Shop**
>
> Vape ist die moderne Alternative zum Rauchen. Mit einer E-Zigarette können Sie sich den Genuss von Dampf ohne die schädlichen Stoffe des Tabaks gönnen. Bei uns finden Sie alles, was Sie für Ihr Dampfvergnügen brauchen.

solange nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 19 II 2 Nr.1 oder Nr.2 TabakerzG vorliegen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
   Antragsschrift vom 03.09.2025

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 03.09.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 935 ZPO ist zulässig und begründet. Das Gericht geht vom Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrunds aus. Dabei ist insbesondere die Wiederholungsgefahr nicht durch die abgegebene Unterlassungserklärung des Antragsgegners ausgeräumt, da diese sich lediglich auf eine konkret bezeichnete Website beschränkt; es wäre mithin dem Antragsgegner unbenommen, dieselben Handlungen unter einer anders bezeichneten Website - bzw. derselben Website, aber unter anderer Domain - weiterhin vorzunehmen.

III.

Dem Antragsgegner wurde noch vor Abgabe durch das Landgericht Karlsruhe Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme ist hier nicht eingegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

zu erheben.